

01 R

über Dez III

*Handwritten signature and date: 17/09*

*Handwritten signature and date: 18/9*

**Antrag zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 26.09.2013**

**Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht für die Lünertorstraße, zwischen Lünertor Damm und Schießgrabenstraße in Fahrtrichtung stadteinwärts**

Der Bereich 32 nimmt aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht eine Radwegebenutzungspflicht, wenn dies durch VZ 237 (Radweg), VZ 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder VZ 241 (getrennter Geh- und Radweg) angeordnet ist. Die zur StVO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) führen dazu aus, dass benutzungspflichtige Radwege nur angeordnet werden dürfen, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtsstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.

Bei der Lünertorstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße mit sehr starkem Kraftfahrzeugverkehr an der bezeichneten Scholze-Kreuzung. Der angesprochene Teilbereich der Kreuzung mit Fahrtrichtung stadteinwärts teilt sich zudem auf in eine Linksabbiegespur und eine geradeaus und rechts führende Fahrspur von lediglich 3,00 m Breite. Der Radfahrer wird heute neben dem Fußgängerverkehr auf einer separaten Verkehrsfläche von 1,50 m (Radweg) bis zur Kreuzungseinmündung geführt. Mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von ca. 7000 Fahrzeugen in dieser Fahrtrichtung sind die Phasenumläufe der Lichtsignalanlagen zur Abwicklung der einzelnen Verkehrsströme auf Grund der beschränkten räumlichen Möglichkeiten an ihre Grenzen gestoßen. Für eine Führung des Radfahrers innerhalb der Fahrspuren würde dies eine weitere erhebliche Verringerung der Räumzeiten für den Kraftfahrzeugverkehr bedeuten, was für dessen Abwicklung unter verkehrlichen Gesichtspunkten als nicht akzeptabel bewertet wird. Zusätzlich ergäbe sich baulich die Erforderlichkeit von Radfahrdetektoren in den Fahrspuren um eine Erkennbarkeit des wartenden Radfahrers zu gewährleisten.

Des Weiteren wäre die Sicherheit des Radfahrers durch die besondere Verkehrsdichte und die Unübersichtlichkeit der engen Kreuzung nicht gegeben. Die Scholze-Kreuzung war in der Vergangenheit immer wieder Unfallschwerpunkt, begründet durch ihre sehr starke Auslastung. Verkehrsablauf und Verkehrssicherheit erfordern hier die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht.

Hinsichtlich der beklagten Einengung der Gehwege durch Aufsteller und ausweichenden Fußgängerverkehr muss hier eher der Ansatz in einer vermehrten Überprüfung der Rechtmäßigkeit und ordnungsgemäßen Aufstellung durch den Bereich 32 gesehen werden.

...

Beim Öffnen der Türen von Fahrzeugen auf dem anliegenden Parkstreifen hat sich der Beifahrer zu vergewissern, dass keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt. Ebenso muss insbesondere im innerstädtischen Bereich – wie von anderen Verkehrsteilnehmern auch - Schritttempo kalkuliert werden, wenn Fußgänger unbedacht ausweichen oder langsamere Radfahrer nicht überholt werden können. Dies stellt § 1 StVO klar, der jeden Verkehrsteilnehmer das Gebot der Rücksichtnahme auferlegt.



Wermuth